Referat 11 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten	Datum: 30.06.2022	Geschäftszeichen: 11/001-0114

Gremium Bezirkstag Sitzung am 14.07.2022	beschließend nach § 2 GeschO öffentlich

Betreff:

Zulassung eines Abstimmungstools

Anlagen:

Beschlussvorlage
11/BV/181/2022

öffentlich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GeschO

I. Sachverhalt

In § 21 a Abs. 4 GeschO ist geregelt, dass bei Hybridsitzungen die die Abstimmung durch das Einblenden des Zeichens „Handheben“ im MS Teams erfolgt.

Für die Abstimmungen in der heutigen und in künftigen Sitzungen des Bezirkstags soll ein Abstimmungstool verwendet werden, um das Abstimmungsverhalten der im Saal anwesenden und der zugeschalteten Bezirkstagsmitglieder sicher zu erfassen.
Da diese Vorgehensweise der Regelung in § 21 a Abs. 4 GeschO widerspricht, ist ein Beschluss des Bezirkstags erforderlich, dass er im Einzelfall von den Änderungen der GeschO abweicht.

Die Änderung der Verfahrensweise zur Abstimmung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, es gibt keine Vorgaben dazu in der Bezirksordnung. Die Regelung mit der Funktion „Handaufheben“ im MS Teams hat sich in den letzten Gremiensitzungen als nicht praktikabel erwiesen, weil es bei Abstimmungen immer wieder zu Nachfragen oder Unsicherheiten kommt. Die Abweichung verstößt überdies auch nicht gegen Mitgliedschaftsrechte von Bezirkstagsmitgliedern, die bei diesem Beschluss nicht anwesend sind.

Da der ursprüngliche Beschluss zur Hybridsitzung und damit auch zur Verfahrensweise der Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit gefasst wurde, sollte der abweichende Beschluss jetzt auch mit einer 2/3-Mehrheit gefasst werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Bezirkstag (in der bisherigen Abstimmungsverfahrensweise) einen Beschluss mit mindestens 2/3-Mehrheit fasst, dass er im Einzelfall von einer Regelung in der Geschäftsordnung abweicht und das Abstimmungstool für Abstimmungen zulässt.

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: 14.07.2022
Umsetzungsmaßnahme: Abstimmung mit Abstimmungstool

Beschlussvorschlag

Der Bezirkstag beschließt, im Einzelfall von der Regelung des § 21a Abs. 4 S. 1 GeschO abzuweichen und das Abstimmungstool für Abstimmungen zuzulassen.

München, 04.07.2022

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident